

Sitzungsvorlage

SV-8-0869

Abteilung / Aktenzeichen

51-Jugendamt/

Datum

04.04.2013

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss	21.05.2013
Kreisausschuss	11.06.2013
Kreistag	19.06.2013

Betreff **Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderbestimmungen, hier Förderposition A.8. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Beschlussvorschlag:

Die Förderposition A.8. - Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld wird wie folgt geändert

„Was ist zu beachten? (zweiter Spiegelstrich)

Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 525 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert.“

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

I. Problem

Die gültigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld sehen vor, dass Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit einen Betriebskostenzuschuss erhalten. Dieser Betriebskostenzuschuss setzt sich aus einer Sachkostenpauschale und einem Personalkostenzuschuss zusammen.

Der jährliche Grundbedarf an hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften für die Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Jugendeinwohnerwerten (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) einer Kommune mit Stand 31.12. des Vorvorjahres.

Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen können nach den aktuellen Förderbestimmungen auf der Berechnungsgrundlage pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert werden.

In alle Kommunen im Zuständigkeitsbereich wird der Förderrahmen entsprechend ausgeschöpft. Bis 2012 wurden insgesamt 23,5 Stellen mit Kreismitteln gefördert.

Die berechnungsrelevanten Jugendeinwohnerwertzahlen für das Haushaltsjahr 2013 sind rückläufig. Dies bedeutet, dass sich für vier Kommune 2013 die Förderung des Fachpersonals jeweils um eine halbe Stelle einer Vollzeitstelle reduziert. Somit könnten nur noch 21,5 pädagogische Fachkräfte gefördert werden.

Insgesamt fünf Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen in den Kommunen Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln und Senden sind betroffen und würden 2013 einen verminderten Betriebskostenzuschuss erhalten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Personal entlassen werden muss und die bestehende Grundversorgung eingeschränkt wird.

II. Lösung

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld mit seinen Förderbestimmungen wird für die kommende Legislaturperiode ab 2014 überarbeitet. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, das Förderverfahren für Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umzustellen. Zukünftig sollen auch für diesen Bereich Leistungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und den Kommunen bedarfsgerecht abgeschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Grundversorgung der zurzeit bestehenden Angebote, Dienste und Einrichtungen bis einschließlich 2014 sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, die Förderbestimmungen zum aktuellen Kinder- und Jugendförderplan entsprechend zu modifizieren und die Berechnungsgrundlage Jugendeinwohnerwert für die Förderung der bestehenden Personalstellen anzupassen.

Die Förderposition 8. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird wie folgt modifiziert:

Bisherige Fassung:

Was ist zu beachten?

Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene **600** junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres

Neufassung:

Was ist zu beachten?

Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene **525** junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres

III. Alternativen

Keine Änderung der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist auch die Beschlussfassung des Kreistages notwendig.